

Rechtsetzung und politische Rechte

Erlasse anderer Behörden- und Verwaltungsstellen

**Ausführungsbestimmungen
über die Fischerei im Zürichsee und Obersee**

(Änderung vom 16. Juni 2017)

Die Fischereikommission für den Zürichsee, Linthkanal und Walensee beschliesst an ihrer Sitzung vom 16. Juni 2017:

I. Die Ausführungsbestimmungen über die Fischerei im Zürichsee und Obersee vom 13. Juli 2007 werden geändert.

II. Die Änderungen treten am 1. Januar 2018 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen die Änderung der Ausführungsbestimmungen und Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Ausführungsbestimmungen und der Begründung im Amtsblatt.

Fischereikommission für den Zürichsee,
Linthkanal und Walensee
Der Sekretär:
Urs J. Philipp

**Ausführungsbestimmungen
über die Fischerei im Zürichsee und Obersee**

(Änderung vom 16. Juni 2017)

Die Fischereikommission beschliesst:

Die Ausführungsbestimmungen über die Fischerei im Zürichsee und Obersee vom 13. Juli 2007 werden wie folgt geändert:

Schonzeiten

§ 4. Es gelten folgende Schonzeiten:

- Forellen 1. Oktober bis 25. Dezember
- Seesaibling 1. Oktober bis 25. Dezember
- Äsche 1. Januar bis 30. April
- Felchen (alle Rassen) 20. November bis 31. Dezember

Fang-
mindestmasse

§ 5. Die gefangenen Fische müssen von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse folgende Mindestlängen aufweisen:

- Forellen 40 cm
- Seesaibling 25 cm
- Äsche 32 cm
- Felchen (alle Rassen) 25 cm

Rechtsetzung und politische Rechte

Erlasse anderer Behörden- und Verwaltungsstellen

Beschränkung
der Fanggeräte

§ 13. Für die patentpflichtige Fischerei dürfen verwendet werden (pro Fischereiberechtigten):

Lit. a. und b unverändert.

- c. Bei der Schleppangelfischerei: Zehn Köder. Der Abstand von seitlichen Auslegern (Seehunde u. Ä.) zum Boot darf höchstens 40 m betragen; seitliche Ausleger dürfen vom kalendarischen Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang eingesetzt werden. Die Verwendung von seitlichen Auslegern ist im Seegebiet unterhalb der Linie vom Schiffsteg Zürichhorn bis zur Schiffswerft Wollishofen nur vom 1. November bis 31. März erlaubt. Die Verwendung von Tiefseeschleike, Downrigger, Unterwasserseehund und in der Wirkung vergleichbaren Geräten ist gemäss Tabelle in Anhang III geregelt. Gemäss Art. 53 Abs. 1 und 2 Bst. c der Binnenschiffverkehrsverordnung dürfen Schiffe, die mit der Schleppangel fischen, in der inneren Uferzone parallel zum Ufer fahren.

Begründung

Aufgrund der Reoligotrophierung des Zürichsees wurde der See klarer und es bildeten sich in den letzten Jahren ausgedehnte Unterwasserrassen, welche als riesiges Laichgebiet für Hechte dienen. Dies führte dazu, dass die Hecht-Naturverlaichung stark anstieg und gleichzeitig auch der Hechtbestand stark zunahm. Aufgrund dieser Tatsache erübrigt sich ein spezieller Schutz des Hechts, weshalb Schonzeit und Fangmindestmass für diese Art aufgehoben und zudem die Besatzaktivitäten eingestellt werden.

Bei der Schleppfischerei wird den Angelfischern die Erhöhung der Köderzahl von heute acht auf neu zehn Köder gewährt bei gleichbleibender maximaler seitlicher Auslegung von 40 Metern. Gleichzeitig wird formell bestätigt, was bisher lediglich gelebte Praxis war, dass nämlich Schiffe, die mit der Schleppangel und der weissen Kugel fahren, gemäss Art. 53 Abs. 1 und 2 Bst. c der Binnenschiffverkehrsverordnung in der inneren Uferzone parallel zum Ufer fahren dürfen.